

**Rahmenvertrag  
Nr. ...**

zwischen der

**GRAMMER AG**  
Georg-Grammer-Str. 2  
D – 92224 Amberg

- im Folgenden „**GRAMMER**“ genannt -

und

**Firmenname**  
Adresse  
Adresse

- im Folgenden „**LIEFERANT**“ genannt -

- zusammen auch „**PARTEIEN**“ genannt -

## **1 PRÄAMBEL**

- 1.1 Dieser Vertrag regelt das partnerschaftliche Verhältnis mit dem LIEFERANTEN, der Produkte/ Produktumfänge gemäß Anlage 5 an GRAMMER verkauft
- 1.2 Sollten zukünftig weitere Produkte vom LIEFERANTEN bezogen werden, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für sämtliche dieser Produkte, es sei denn, zwischen den PARTEIEN wird ausdrücklich und in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart. Sämtliche Bestellungen erfolgen auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages.

## **2 PREIS**

- 2.1 Der Preis für die nach diesem Vertrag zu liefernden Produkte ergibt sich aus der Anlage 5. Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis.
- 2.2 Gespräche über die Preisgestaltung werden in der Regel 1x jährlich geführt. Soweit die PARTEIEN technische Änderungen gegenüber den in den Spezifikationen definierten Anforderungen vereinbaren, ermitteln sie gemeinsam die Auswirkungen auf die Preise sowie die Qualität. Soweit sich Preisanpassungen ergeben, wird Anlage 5 schriftlich unter Datumsangabe abgeändert.
- 2.3 Die PARTEIEN werden im Rahmen ihrer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bemüht sein eine kontinuierliche Verbesserung und Optimierung (KVP), bzw. Einsparungspotentiale und Qualitätsverbesserungen für die Serienbelieferung aufzuzeigen. Einsparungseffekte, die im Rahmen der gemeinsamen Wertanalyse erzielt werden, werden zwischen dem LIEFERANTEN und GRAMMER aufgeteilt.
- 2.4 Wird die Materialpreisbasis in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten um 15 % über- oder um 5% unterschritten, haben beide PARTEIEN das Recht, Preisgespräche aufzunehmen. Als Referenz hierzu dient der offiziell verfügbare Materialpreisindex des Bundesanzeigers.

### **3 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 3.1 Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den LIEFERANTEN und Rechnungsprüfung bei GRAMMER. Sie erfolgt bei Lieferungen an deutsche oder europäische Standorte einschließlich Türkei bis zum 25. des Folgemonats abzüglich 2 % Skonto, bei Lieferungen an andere Standorte innerhalb von 90 Tagen rein netto. Hierzu abweichende Vereinbarungen werden in Anlage 5 beschrieben.
- 3.2 Die Rechnung darf sich nur auf eine SAP-Bestellnummer von GRAMMER beziehen. Die Grammer-Sachnummer sowie die Positionsnummer müssen angegeben sein. Die Rechnungspreiseinheit muß mit dem Bestellpreis identisch sein.
- 3.3 Ein Zahlungsverzug seitens GRAMMER setzt stets eine ausdrückliche und schriftliche Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit voraus. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt fünf vom hundert für das Jahr (5% p.a.). Über die Zahlung von Verzugszinsen hinausgehende oder andere Ansprüche oder Rechte des LIEFERANTEN wegen Zahlungsverzug sind ausgeschlossen.

### **4 LIEFERUNG / BEZUGSVERPFLICHTUNG**

- 4.1 Die Einzelheiten der Transportabwicklung werden in der Logistik-Richtlinie, abrufbar unter [www. Grammer.com](http://www.Grammer.com), geregelt. Bei Änderungen der Empfängerwerke wird dies umgehend mitgeteilt. Liefereinteilungen/Abrufe erfolgen separat durch GRAMMER. Die Lieferung der Produkte erfolgt nach der jeweils vereinbarten Lieferklausel gemäß INCOTERMS 2000.
- 4.2 Dieser Vertrag begründet noch keine Bezugsverpflichtung für GRAMMER. Eine Bezugsverpflichtung von GRAMMER wird erst begründet durch einen verbindlichen Abruf beim LIEFERANTEN. GRAMMER ist abhängig von der Disposition des GRAMMER-Kunden, weshalb sich die PARTEIEN darüber einig sind, daß Änderungen oder Stornierungen im Rahmen desjenigen Vertragsverhältnisses auch auf den vorliegenden Vertrag durchschlagen müssen.
- 4.3 Die Abrufmengen können sich jederzeit kundenbedingt verändern. Als Konsequenz daraus kann sich auch die Anlieferfrequenz verändern. Angekündigte Bedarfe werden innerhalb der Produktions- und Materialfreigabe verbindlich.
- 4.4 GRAMMER hat die Vertragsgegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität, Menge und äußerlich erkennbarer Transportschäden zu prüfen. Im übrigen ist die Obliegenheit von GRAMMER, die Vertragsgegenstände zu untersuchen und Mängel anzuzeigen, darauf beschränkt, Mängel, welche während der Verarbeitung festgestellt werden sowie Mängelanzeigen seiner Kunden innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden an den LIEFERANTEN weiterzuleiten.
- 4.5 Der LIEFERANT ist verpflichtet, GRAMMER für Produkte für einen Zeitraum von 15 Jahren nach jeweiliger Beendigung der Serienbelieferung, für Produkte für den Bereich Bahn 30 Jahre nach jeweiliger Beendigung der Serienbelieferung, zu einem angemessenen Preis sowie den spätestens zum Auslaufen der Serienproduktion einvernehmlich festzulegenden Konditionen mit Ersatzteilen zu beliefern.

## **5 LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG**

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist nach Auftragsbestätigung durch den LIEFERANTEN bindend. Bei vereinbarten Lieferabrufen ist keine Auftragsbestätigung erforderlich.
- 5.2 Im Falle der Wiederholung eines vom LIEFERANTEN verschuldeten Lieferverzuges wird ein Prozessaudit durch GRAMMER auf Kosten des LIEFERANTEN durchgeführt.
- 5.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Abstellmaßnahmen (z. B. Nacharbeit) sofort, sowohl in seinem Verantwortungsbereich als auch bei GRAMMER, einzuleiten, um Lieferverzug zu vermeiden.
- 5.4 Kommt der LIEFERANT mit der Lieferung der Produkte in Verzug, kann GRAMMER für jede begonnene Woche der Verspätung ein Prozent (1%), insgesamt jedoch höchstens zehn Prozent (10 %) des Nettopreises für die verspätet gelieferten Produkte als Vertragsstrafe verlangen. Bei der Annahme verspätet gelieferter Produkte bedarf es keines Vorbehaltes, um die Vertragsstrafe nach Lieferung geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 5.5 Im Fall von Lieferengpässen wird der LIEFERANT GRAMMER unverzüglich schriftlich unterrichten und die vorliegenden Bestellungen von GRAMMER vorrangig durchführen.

## **6 GÜLTIGKEIT UND VOLLMACHTEN**

- 6.1 GRAMMER schließt den Vertrag mit dem LIEFERANTEN im eigenen Namen und als Vertreter der Gesellschaften der GRAMMER Gruppe (auch „Konzerngesellschaft“ genannt) ab (Anlage 4). Die anderen – auch künftigen – Gesellschaften der GRAMMER Gruppe erhalten das Recht, im Rahmen des vorliegenden Vertrages zu den festgelegten Konditionen beim LIEFERANTEN oder dessen Gesellschaften Produktionsmaterial zu beziehen. Der Kaufvertrag wird direkt zwischen dem LIEFERANTEN und der Konzerngesellschaft abgeschlossen, der Eigentumsübergang findet ebenfalls direkt in diesem Verhältnis statt.
- 6.2 Der LIEFERANT schließt den Vertrag mit GRAMMER im eigenen Namen und als Vertreter der verbundenen – auch künftigen - Gesellschaften der Unternehmensgruppe des LIEFERANTEN ab (in diesem Vertrag auch als „LIEFERANT/EN“ oder „LIEFERANTEN-Gesellschaft“ bezeichnet). Der LIEFERANT bestätigt ausdrücklich, für die LIEFERANTEN Gesellschaften vertretungsberechtigt zu sein. Er haftet gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche, die GRAMMER gegen eine LIEFERANTEN Gesellschaft zustehen. Er ist zur Befriedigung dieser Ansprüche auf erstes Anfordern verpflichtet, wenn GRAMMER nachweist, dass die LIEFERANTEN-Gesellschaft unter Setzen einer angemessenen Frist erfolglos zur Befriedigung der Ansprüche aufgefordert wurde.

## **7 LAUFZEIT DES VERTRAGES / KÜNDIGUNG**

- 7.1 Dieser Vertrag tritt ab Unterzeichnung durch beide PARTEIEN in Kraft und gilt längstens bis zum EOP der Serienprodukte. Hinsichtlich der Ersatzteillieferverpflichtung nach Punkt 4.5 gilt der Vertrag bis zum Ende der Ersatzteillieferverpflichtung fort.
- 7.2 Die PARTEIEN haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahr zu kündigen, sofern keine abweichende projektspezifische

Regelung vereinbart wurde. Eine teilweise Kündigung des Bezugs einzelner Produkte gemäß Anlage 5 ist möglich.

Kann ein aus Anlaß dieses Vertrages abgeschlossener Vertrag (z. B. Werkzeugvertrag) aus wichtigem Grund gekündigt werden, so erstreckt sich dieses Kündigungsrecht auch auf diesen Vertrag.

- 7.3 Das Recht zur schriftlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- der LIEFERANT die vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht einhält,
  - eine der Parteien einen Insolvenzantrag stellt, oder deren Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO eintritt,
  - falls eine der Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und dieser Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen behoben wird.
- 7.4 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Ersatzteilverpflichtung, Gewährleistung, Produkthaftung / Serienschaden, Versicherung, Nachweisführung, Geheimhaltung und Exklusivität.

## **8 QUALITÄTSSICHERUNG, LOGISTIKANFORDERUNGEN, WERKZEUGE usw.**

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die von GRAMMER und dessen Kunden geforderten Anforderungen zu beachten und einzuhalten. Details sind in den jeweiligen Anlagen aufgeführt und somit Bestandteil des Vertragswerkes.

## **9 GEWÄHRLEISTUNG**

- 9.1 Der LIEFERANT leistet Gewähr für die Qualität und Mängelfreiheit seiner Produkte, insbesondere für das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie für die Tauglichkeit zur vorhergesehenen Verwendung auf die Dauer von achtundvierzig (48) Monaten ab Fahrzeugerstzulassung, maximal für sechzig (60) Monate nach Lieferung an GRAMMER bzw. nach Abnahme der Anlagen und Werke. Soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, findet diese Anwendung. Der LIEFERANT verpflichtet sich, mit seinem Unterlieferanten eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- 9.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, GRAMMER sämtliche Kosten zu erstatten, die GRAMMER im Zusammenhang mit einem berechtigt geltend gemachten Rechtsbehelf entstehen. Hierunter fallen insbesondere auch die Kosten der Rücksendung mangelhafter Produkte, Transport-, Arbeits-, Material-, Ein- und Ausbaukosten, Kosten für den Versand und den Einbau von Ersatzprodukten bzw. Ersatzteilen sowie Bearbeitungs- und Verwaltungskosten.
- 9.3 Kommt der LIEFERANT einem von GRAMMER geltend gemachten Nachbesserungsverlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann GRAMMER die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst treffen oder von einem Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann GRAMMER nach Information des LIEFERANTEN die Maßnahmen auf Kosten des LIEFERANTEN auch ohne Fristsetzung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn GRAMMER aufgrund der Dringlichkeit ein besonderes Interesse an der sofortigen Nacherfüllung hat.

GRAMMER ist nach seiner Wahl auch berechtigt, von der betroffenen Lieferung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

Im Interesse einer ungestörten Produktion ist GRAMMER berechtigt, kleinere Mängel ohne vorherige Information selbst zu beseitigen und die Aufwendungen dem LIEFERANTEN zu belasten, ohne daß hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des LIEFERANTEN berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnliche hohe Schäden drohen.

## **10 PRODUKTHAFTUNG/ SERIENSCHADEN**

- 10.1 Soweit der LIEFERANT für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GRAMMER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern GRAMMER ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung trifft, kann der LIEFERANT dies GRAMMER entgegenhalten.
- 10.2 Darüber hinaus hat der LIEFERANT GRAMMER jeden Schaden zu ersetzen, der GRAMMER durch die Mangelhaftigkeit seines Produkts im Rahmen von anwendbaren Produkthaftungsregeln entsteht. Der LIEFERANT ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben. Dies gilt auch für Gefahermittlungskosten (insb. Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten von GRAMMER, sofern der LIEFERANT nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 10.3 Im Falle einer vom GRAMMER-Kunden aufgrund eines Serienschadens durchgeführten Maßnahme zur Gefahrenabwehr (Rückruf, präventive Kundendienstmaßnahme usw.), die auf einen Mangel im Produkt des LIEFERANTEN zurückzuführen ist, ist der LIEFERANT zur Übernahme aller GRAMMER hieraus entstehenden Kosten verpflichtet.

## **11 VERSICHERUNG**

- 11.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch Rückrufkosten und die in unter PRODUKTHAFTUNG/ SERIENSCHADEN genannten Risiken einschließt, mit einer pauschalen Deckung von EUR 2,5 Mio. pro Schadensereignis, 2-fach maximiert, abzuschließen und mindestens 10 Jahre nach Auslaufen dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.
- 11.2 Der Abschluß dieser Versicherung ist spätestens mit dem Vertragsschluß nachzuweisen.

## **12 NACHWEISFÜHRUNG**

- 12.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Materialrückverfolgbarkeit dadurch sicherzustellen, daß sämtliche Fertigungs- und Qualitäts-Aufzeichnungen mindestens 15 Jahre und Unterlagen zur Gefahrstoffverordnung (§18 [3]) nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen aufbewahrt werden.
- 12.2 Die Nachweisführung muß so aufgebaut sein, daß der LIEFERANT jederzeit auf Verlangen von GRAMMER kurzfristig diese Aufzeichnungen zur Verfügung stellen kann.

### **13 WEITERENTWICKLUNG**

Der LIEFERANT verpflichtet sich, zusammen mit GRAMMER an einer Weiterentwicklung der Produkte zu arbeiten, um dem Kunden von GRAMMER optimale Lösungen, nach dem jeweiligen Stand der Technik, anbieten zu können.

### **14 HÖHERE GEWALT**

Fälle höherer Gewalt, die die PARTEIEN ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide PARTEIEN für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung dieses Vertrages. Nach Wegfall des Hindernisses ist GRAMMER nach seiner Wahl berechtigt, Erfüllung zu verlangen oder eine Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Die Erfüllung des Vertrages darf nicht unbillig verweigert werden.

### **15 GEHEIMHALTUNGSKLAUSEL**

Die Behandlung von zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Informationen wird in der Anlage 1 beschrieben und vereinbart.

### **16 EXKLUSIVITÄT**

Der LIEFERANT liefert die Vertragsprodukte ausschließlich an GRAMMER und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Eine Lieferung an andere Abnehmer ist ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine das Produkt betreffende Informationen an andere mögliche Abnehmer gegeben werden. Dazu ist die Zustimmung und Freigabe von GRAMMER notwendig. Der Lieferant wird insoweit auf § 18 UWG hingewiesen. Bei jedem nachgewiesenen Verstoß gegen diese Exklusivitätsvereinbarung ist der LIEFERANT zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Einzelauftragswertes, maximal jedoch insgesamt in Höhe von 20 % des Gesamtauftragswertes verpflichtet. Dem LIEFERANTEN steht der Nachweis, dass ein geringerer Schaden entstanden ist zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist durch die Begleichung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Zahlungen auf die Vertragsstrafen werden auf den tatsächlich entstandenen Schaden angerechnet.

### **17 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß weiter mit der Maßgabe, daß die PARTEIEN bemüht sein werden, die unwirksame(n) Bestimmung(en) derart zu ersetzen, daß der Zweck dieses Vertrages möglichst weitgehend erreicht wird. Sollte dieser Vertrag insbesondere ganz oder teilweise eine Genehmigung oder Freistellung durch eine Behörde bedürfen, so verpflichten sich die PARTEIEN, den vorliegenden Vertrag dahingehend abzuändern, daß das damit erreichbare Vertragsziel dem Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt.

### **18 SONSTIGE BESTMMUNGEN**

- 18.1 Ergänzend gelten die VDA Einkaufsbedingungen (Anlage 3), soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN finden keine Anwendung.

- 18.2 Die in den Anlagen aufgeführten Vereinbarungen und Regelungen werden hiermit ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt. Soweit ergänzende Bestimmungen oder Regelungen der Anlagen diesem Vertrag widersprechen haben die Regelungen des Vertrages Vorrang.
- 18.3 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 18.4 Keine der Parteien hat das Recht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, diesen Vertrag oder Rechte daraus an Dritte, mit Ausnahme eines Rechtsnachfolgers, zu übertragen oder abzutreten. Die Zustimmung hierzu darf nicht unbillig verweigert werden.
- 18.5 Dieser Vertrag und jegliche Ansprüche daraus unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg / OPf.

Amberg, den .....

GRAMMER AG

**Lieferant**

Der Unterzeichner bestätigt ausdrücklich, dass er für den LIEFERANTEN und die Gesellschaften der LIEFERANTEN-Gruppe vertretungsberechtigt ist.

.....  
**Name**

.....  
**Name**

.....  
**Name**

- Anlage 1: Geheimhaltungsvereinbarung  
 Anlage 2: Qualitätssicherungsvereinbarung  
 Anlage 3: VDA-Bedingungen  
 Anlage 4: Members of the Group  
 Anlage 5: Produkt und Preisblatt [siehe Ergänzungsvereinbarung, Anlage 1]